

## Energie- und Netznutzungspreise ab 1. Januar 2018

Hochtarif: Werktags 7-20 Uhr Samstags 7-13 Uhr Niedertarif: übrige Zeiten			Haushalt, Allgemein, Kleingewerbe	Raumheizung	Gewerbe, Landwirt- schaft, öff. Bauten	Baustrom	Rücklieferung Privat	Rücklieferung Gewerbe	
Netznutzung	Rp./kWh	exkl. MWST	Hoch	5.80	5.80	6.70	11.00	-	-
			Nieder	4.80	4.80	5.25	11.00	-	-
Energie	Hoch		6.05	6.05	6.05	14.00	5.95	5.95	
	Nieder		4.85	4.85	4.85	14.00	4.85	4.85	
Grundpreis	Fr./Monat		-	8.50	-	8.50	8.50	-	-
Blindenergie	Rp./kVarh		Hoch	-	-	3.80	-	-	-
Total Netznutzung + Energie	Rp./kWh	exkl. MWST	Hoch	11.85	11.85	12.75	25.00	5.95	5.95
			Nieder	9.65	9.65	10.10	25.00	4.85	4.85
		inkl. MWST	Hoch	12.76	12.76	13.73	26.93	-	6.41
			Nieder	10.39	10.39	10.88	26.93	-	5.22

### In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7%
- die gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF), aktuell 2.30 Rp./kWh
- die gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid, aktuell 0.32 Rp./kWh
- allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

### Anwendung

Die Preise gelten für Privat- und Firmenkunden in der Grundversorgung im Netzgebiet der Genossenschaft Elektra Fislisbach (GEF). Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden und schliessen die anteiligen Kosten der vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

Strom- und Netznutzungspreise für Gewerbekunden mit Leistungsmessung und Energiebezug über 100 000 kWh/Jahr: siehe separates Preisblatt auf <http://www.elektra-fislisbach.ch/download.htm>.

## **Produkte**

### Haushalt, Allgemein, Kleingewerbe

Anwendbar für Haushalte und Kleingewerbe mit einem Jahresverbrauch unter 3 000 kWh sowie in Mehrfamilienhäusern für den separat gemessenen Allgemeinverbrauch.

### Raumheizung

Anwendbar für elektrische Raumheizungen und Wärmepumpen, deren Energiebezug durch separaten Zähler gemessen wird.

### Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Bauten

Anwendbar für Gewerbe, Landwirtschaftsbetriebe und öffentliche Bauten ohne Leistungsmessung und in der Regel bei einem Leistungsbedarf unter 40 kW oder einer Anschlusssicherung von max. 80 Ampère und einem Jahreskonsum von weniger als 100 000 kWh. Bei Kleingewerben mit einem Jahresverbrauch unter 3 000 kWh wird der Tarif für Haushalte angewendet.

### Baustrom

Anwendbar für Bauprovisorien und Baustrom für Handwerker bis zur Fertigstellung (Vorliegen des NIV-Protokolls des Installateurs), temporäre Strombezüge (Schausteller, Ausstellungen, Feste etc.).

### Blindstrom

Der Blindenergiebezug darf in der Hochtarifzeit höchstens 45,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend  $\cos \varphi = 0,91$ ). Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

## **Rechnungsstellung**

- Im ersten Semester
  - Akontorechnung für die Periode Januar – März: Ende April
  - Schlussrechnung für die Periode Januar – Juni: Ende Juli aufgrund der Zählerablesung Ende Juni
- Im zweiten Semester
  - Akontorechnung für die Periode Juli – September: Ende Oktober
  - Schlussrechnung für die Periode Juli – Dezember: Ende Januar aufgrund der Zählerablesung Anfang Januar

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren belastet werden.

## **Besondere Bestimmungen**

- Die GEF bestimmt die für die Energiemessung in Betracht kommende Einrichtung und stellt sie dem Kunden zur Verfügung. Die Kosten sind im Grundpreis enthalten.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.
- Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer der GEF gegenüber haftbar. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.
- Einschränkungen bei der Lieferung (Sperrungen) bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse vorbehalten.

## **Rechtsgrundlage**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der GEF beruht auf der vorliegenden Produktespezifikation und den Allgemeinen Bedingungen über die Energielieferung der GEF. (<http://www.elektra-fislisbach.ch/download.htm>)